SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 1 "Vor dem Berge" - 1. Erweiterung - Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

6 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Hohenrode; er wird begrenzt

im Norden: durch die Mordgrenze des Flurstückes 69

im Osten : durch die im Abstand von 3,50 m östlich der Wegepar-

zelle 146 verlaufende Plangebietsgrenze

im Süden : durch die im Abstand von 2,50 m südlich der Wegepar-

zelle 147 verlaufende Plangebietsgrenze

im Westen: durch die Nordgrenze der Wegeparzelle 147 und die Westgrenze des Flurstückes 69

\$ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 - 1. Erweiterung - ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4, die Geschoßflächenzahl ist 0,7.

8 3

Geragen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nordbzw. Ostgrenze der betreffenden Grundstücke erstellt werden. Im übrigen ist für die Erichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

8 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlessen vom Rat der Gemeinde Hohenrode in seiner Sitzung am 23. Nov. 1968

qcz. Bradł (Beigeordneter)

9ez. Dörjes (Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 30.9.1969

Der Gemeindedirektor:

g 22. Dörjes